

Satzung

der

Arbeitsgemeinschaft „Diabetes, Umwelt & Klima“ [n. e. V.]

der Deutsche Diabetes Gesellschaft [e.V.]

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft „Diabetes, Umwelt & Klima“ (AG DUK) der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) ist ein Gremium einer der großen medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften in Deutschland. Die DDG fördert gemeinnützig Grundlagen- und klinische Forschung, Versorgungsforschung, Volks- und Berufsbildung sowie das Gesundheitswesen mit dem Ziel der Erforschung, Prävention und Behandlung des Diabetes mellitus. Der Leitgedanke der DDG lautet: „Diabetes erforschen – behandeln – verhindern“.

Die AG DUK widmet sich speziell der Beziehung zwischen unserer Umwelt, Klima und Menschen mit Diabetes sowie der Ressourcenoptimierung im Rahmen der Behandlung des Diabetes mellitus.

§ 1 Name, Zugehörigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der nicht eingetragene Verein trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft Diabetes, Umwelt & Klima („AG DUK“) und ist eine Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V.“ (fortan: DDG).
- (2) Die AG DUK ist eine nicht rechtsfähige Untergliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (VR 30808 B) eingetragenen Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V. (fortan: DDG).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Vorstand der DDG nichts Abweichendes beschließt.

§ 2 Zweck der AG DUK

- (1) Zweck der AG DUK ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung sowie des Gesundheitswesens mit dem Ziel der Erforschung, Prävention und Behandlung des Diabetes mellitus im Kontext von Umwelt- und Klimaveränderungen sowie der Ressourcenoptimierung.
- (2) Die AG DUK verwirklicht ihren Satzungszweck unmittelbar selbst durch eigene Tätigkeiten oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch:
 - a) Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Formate, Anregung, Begleitung und Unterstützung der Forschung in der Diabetologie;
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit zur Bedeutung von Umwelt, Klima und Ressourcenoptimierung für das Krankheitsbild des Diabetes mellitus durch Herausgabe von Schriften und Online-Informationen und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - c) Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit Diabetes und Durchführung von Maßnahmen zur Verhaltensprävention.

- (3) Die AG DUK muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihr steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
- (4) Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die von der AG DUK durchgeführte Veranstaltungen sind Angehörigen der betroffenen Fachkreise regelmäßig öffentlich zugänglich.
- (5) Bei ihrer Tätigkeit wirkt die AG DUK mit steuerbegünstigten Organisationen, insbesondere der DDG, oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung ihres Satzungszwecks dient.
- (6) Die AG DUK kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.
- (7) Die AG DUK erkennt die Satzung und Ordnungen der DDG an und erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die AG DUK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die AG DUK ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der AG DUK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AG DUK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AG DUK fremd sind, unverhältnismäßig begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der AG DUK oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an die DDG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der AG DUK kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck der AG DUK zu fördern bereit ist. Die AG DUK steht allen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern der DDG offen. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, soll das Mitglied der AG DUK die Mitgliedschaft in der DDG erwerben. Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied der AG-DUK ist auch nicht-DDG-Mitgliedern möglich, sofern diese sich aufgrund ihrer Ausbildung, Tätigkeit und/oder Erfahrung zur Mitarbeit qualifizieren. Über die Eignung und Aufnahme entscheidet der Vorstand der AG DUK.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und Ordnungen der DDG und dieser AG DUK an und übernimmt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand der AG DUK zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht grundsätzlich nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft in der AG DUK endet durch Austritt (Abs. 5) oder Ausschluss des Mitgliedes (Abs. 6) sowie den Tod bei natürlichen und den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der AG DUK mit einer Zugangsfrist von sechs Wochen zum Jahresende.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Verstoß gegen § 4 Abs. 2, durch Beschluss des Vorstandes der AG DUK aus der AG DUK ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich

oder schriftlich dem Vorstand der AG DUK gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Von den Mitgliedern wird kein Jahresbeitrag erhoben.

§ 5 Organe

Organe der AG DUK sind:

- a) der Vorstand (§ 6),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 7-9).

§ 6 Vorstand der AG DUK

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die Mitglied der DDG sein sollen, darunter
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Amtsannahme ihrer Nachfolger im Amt bleiben.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes führen die verbleibenden Mitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben des Vorstandes allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die AG DUK in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchhaltung und Rechnungslegung,
 - d) Erstellung des Haushaltsplans und des Geschäfts- inkl. Finanzberichts und deren Veröffentlichung auf der Homepage der AG DUK,
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - f) Durchführung der Pflichten gegenüber der DDG, insbesondere derer aus § 10.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich für die AG DUK tätig. Sie können jedoch, soweit die Mittel der AG DUK dazu ausreichen, auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Aufwendungen und Auslagen verlangen und im Ausnahmefall eine angemessene Vergütung für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.

- (8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die AG DUK kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der AG DUK soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse der AG DUK es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gründe und unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand der AG DUK verlangt wird. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand der AG DUK mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Benennung von Ort, Termin und Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Alternativ kann die Einladung per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Mitglieder haben Sorge zu tragen, dass diese stets aktuell gehalten wird (dem Vorstand bekannt ist) und regelmäßig abgerufen wird.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand der AG DUK schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes der AG DUK, Änderung der Satzung oder Auflösung der AG DUK, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Der Vorstand der AG DUK ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
- (6) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand der AG DUK fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand der AG DUK bestimmten Frist schriftlich abgegeben hat. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand der AG DUK den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der AG DUK,
- b) die Abwahl des Vorstandes der AG DUK mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
- c) die Wahl einer Kassenprüfung,
- d) die Entgegennahme des Geschäfts- inkl. Finanzberichtes des Vorstandes der AG DUK und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung,

- e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand der AG DUK vorgelegten Haushaltsplan,
- f) die Beschlussfassung über Angelegenheiten der AG DUK von grundsätzlicher Bedeutung und Satzungsänderungen und über die Auflösung der AG DUK.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der AG DUK berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes der DDG sind als Gäste zuzulassen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung der AG DUK kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind von der AG DUK aufzubewahren und der DDG zur Kenntnis zu übermitteln.

§ 10 Verhältnis zur DDG

- (1) Die AG DUK stellt der DDG jährlich schriftlich Informationen zu Rechtsform, Mitgliederstruktur, Vertretung, Aktivitäten und Planungen sowie den Geschäfts- inkl. Finanzbericht und eine aktuelle Mitgliederliste zur Verfügung; geeignete Unterlagen können auf der Homepage der DDG veröffentlicht werden. Im Falle eigener Körperschaftsteuersubjektivität sind der Feststellungsbescheid nach § 60a AO sowie der jeweils aktuelle Freistellungsbescheid an die DDG zu übermitteln; ihr ist der Wegfall der Steuerbegünstigung umgehend mitzuteilen. Der DDG wird auf Anforderung Einblick in die Buchhaltung der AG DUK gewährt.
- (2) Die AG DUK teilt öffentliche Treffen, Tagungen oder Kongresse mit angemessenem Vorlauf der DDG mit und stellt sie in den Veranstaltungskalender auf deren Homepage ein.
- (3) Die Tätigkeit der AG DUK soll ihre Ziele und Strategie in regelmäßigen Abständen, spätestens alle zwei Jahre, mit dem Vorstand der DDG abstimmen. Der Vorsitzende des Vorstandes der AG DUK oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt am jährlichen Strategietag, dem Treffen der Beauftragten, Ausschüsse und AG DUK, der DDG zum Austausch über die Tätigkeit und Projekte der einzelnen Gremien teil.
- (4) Der Vorstand der DDG kann Beschlüsse der AG DUK beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden.

- (5) Die AG DUK ist an die Beschlüsse der DDG gebunden. Der Vorstand der DDG hat das Recht, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen § 4 Abs. 2, die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der AG DUK zu verlangen.
- (6) Die AG DUK kann gegenüber Dritten in Abstimmung mit der DDG als selbständige Vertragspartnerin auftreten. Dies gilt insbesondere bei einem Abschluss von Kooperationsverträgen, Forschungsvereinbarungen, Verträgen zur Ausrichtung von Tagungen. Eine direkte Haftung der DDG für Verpflichtungen der AG DUK aus diesen Verträgen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vertragsschluss erfolgte mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung und Mithaftung der DDG.
- (7) Verlautbarungen oder Veröffentlichungen der AG DUK, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen vor der Veröffentlichung dem Vorstand und der Geschäftsführung der DDG mitgeteilt werden; sie bedürfen der Billigung durch den Vorstand der DDG. Sie. Veröffentlichungen soll eindeutig der Bezug zur DDG dargestellt werden, was auch in Layout und Nutzung des Logos zum Ausdruck kommen soll. Zur Unterstützung soll insbesondere die Geschäftsstelle der DDG angesprochen werden. Der Vorstand der DDG hat ein Vetorecht gegen eine Veröffentlichung; er kann beschließen, selbst die Erklärung abzugeben. In diesem Falle wird sie vom Präsidenten im Namen der DDG abgegeben, wobei die Namen der Mitglieder des für diese Verlautbarung federführenden Gremiums genannt werden.

§ 11 Verhaltenskodex

- (1) Zur Sicherstellung von Transparenz im Umgang zwischen der AG DUK und ihren Mitgliedern einerseits sowie Unternehmen, insbesondere der pharmazeutischen Industrie andererseits und zur Vermeidung von Interessenkonflikten gilt der Verhaltenskodex der DDG sowie eine Verfahrensordnung, die alle Mitglieder der AG DUK binden und für sie verpflichtend sind.
- (2) Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder die Verfahrensordnung bilden einen wichtigen Grund, der zum Ausschluss des Mitgliedes oder Abberufung des Vorstandsmitgliedes der AG DUK führen kann.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Kassenprüfer, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 13 Auflösung der AG DUK

- (1) Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, die AG DUK aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der mitwirkenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Vorstandes der DDG
- (3) Der Vorstand der DDG hat das Recht, aus wichtigem Grund der AG DUK die Bezugnahme auf die DDG in ihrem Namen zu entziehen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die AG DUK verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (2) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden oder der DDG verlangt werden, kann der Vorstand der AG DUK in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.
- (3) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (4) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der AG DUK die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.